

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 300.

Montag den 27. October.

1862.

## Verordnung Maaßregeln zum Schutze gegen das Eindringen der Rinderpest betr.

Amtlichen Nachrichten und an Ort und Stelle vorgenommenen Erhebungen zu Folge breitet sich die Rinderpest von Ungarn und Galizien her weiter aus und ist bereits an einigen Orten in Böhmen zum Ausbruch gekommen.

Zur Abwehr der Seuche wird daher auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes desselben Jahres) hierdurch bestimmt wie folgt:

§. 1. Das Eindringen von Rindvieh, ohne Unterschied der Race, aus Böhmen oder aus den übrigen K. K. österreichischen Staaten nach Sachsen ist von nun an und bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischen Grenze verboten.

§. 2. Von diesem Verbote bleibt nur allein dasjenige Rindvieh zur Zeit noch ausgeschlossen, welches beim gegenseitigen Grenzverkehr im engern Sinne bloß als Spannvieh gebraucht wird und keine anderweite Verwendung findet.

§. 3. In demselben Umfange, wie §. 1 bemerkt, ist auch das Einführen von frischen Rinderhäuten, d. h. solchen rohen Häuten, welche noch nicht vollständig lufttrocken, oder auf beiden Seiten gehörig getalft sind, verboten. Frische Häute, welche bloß hart gefroren sind, dürfen nicht eingelassen werden.

§. 4. Die Einfuhr Ungarischer, sowie Polnischer Schweine nach Sachsen und die Durchfuhr derselben durch Sachsen ist nur unter den durch Verordnung vom 23. November 1861 vorgeschriebenen und im Anhange unter  $\odot$  wieder abgedruckten Beschränkungen und Bedingungen nachgelassen.

Die Polizeibehörden der im Inlande an der Eisenbahn gelegenen Orte haben, sobald ein den obigen Vorschriften entsprechender Schlachthof für Ungarische Schweine am Orte ausgemittelt und hergerichtet ist, davon Anzeige zu erstatten und dabei mit anzugeben, in welcher Stückzahl die gleichzeitige Unterbringung von Schweinen thunlich ist.

§. 5. Alle auf die Rinderpest und die vorgeschriebenen Abwehrmaaßregeln sich beziehenden amtlichen Anzeigen oder Anfragen sind von nun ab bis auf Weiteres an den deshalb mit Auftrag versehenen Landesveterinär, Medicinalrath Professor Dr. Haubner in Dresden, zu richten. Den von demselben in dieser Seuchenangelegenheit ergehenden Anweisungen haben sämmtliche untere Polizeibehörden und deren Organe gebührende Folge zu geben.

§. 6. Wegen der Bestrafung vorkommender Zuwiderhandlungen werden die Bestimmungen §§. 3 bis mit 7 und §. 13 der obangezogenen allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 hiermit in Erinnerung gebracht.

Für die unnachsichtliche Handhabung vorstehender Vorschriften sind die Polizeibehörden, deren Organe und die Gendarmerie verantwortlich.

Die Redactionen aller Zeitschriften der §. 21 des Presgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben gegenwärtige Verordnung nebst Anhang sub  $\odot$  ungesäumt in ihren Blättern zu veröffentlichen.

Dresden, den 23. October 1862.

Ministerium des Innern.

Frhr. v. Deust.

Schmiedel, S.

## ⊙ Vorschriften, die Ein- und Durchfuhr von Ungarischen und Polnischen Schweinen betr.

- 1) der Transport darf nur auf der Eisenbahn und muß in sogenannten Etagenwagen geschehen;
- 2) derselbe ist nur für solche inländische Orte zulässig, die unmittelbar an der Eisenbahn liegen und worin sich ein den Anforderungen unter 4, 5 und 8 entsprechender Schlachthof befindet;
- 3) jeder Transport muß beziehentlich bis zu dem inländischen Bestimmungsorte oder bis an die Landesgrenze ohne Aufenthalt erfolgen;
- 4) von dem Bahnhofe müssen die Schweine direct, ohne getrieben zu werden, also da nöthig auf Wagen in einen nur für Schweine bestimmten Schlachthof des Orts (vergl. unter 2) gebracht werden;
- 5) in diesem Schlachthofe sind dieselben bis zum Schlachten aufzustellen, auch daselbst zu tödten und auszuschlachten;
- 6) die Schweine in nicht ausgeschlachtetem Zustande wieder aus dem Schlachthofe zu bringen, ingleichen das Schlachten derselben im Hause ist durchaus verboten;
- 7) die Transporte können für das Inland nur in der Stückzahl einpassiren, in welcher sie in dem Schlachthofe des betreffenden Orts zur Aufstellung und zum Schlachten (vergl. oben unter 4 und 5) gleichzeitig untergebracht werden können;
- 8) anderes Vieh darf in den unter 4 gedachten Schlachthof nicht kommen.
- 9) Jeder Transport Schweine zum Einbringen oder zur Durchfuhr ist auf der ganzen Tour von der Grenzstation des Eintritts nach Sachsen an bis zum inländischen Bestimmungsorte und beziehentlich bis zum Austritte aus Sachsen von einem Polizeioffizianten zu begleiten, welcher den betreffenden Transport beziehentlich am Bestimmungsorte und an der Grenzstation der dortigen Polizeibehörde oder deren Organen zu übergeben hat. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Unternehmer des Transports zu tragen. Die Polizeibehörde des inländischen Orts, für welchen der Transport bestimmt ist, hat denselben bei der Ankunft vom Bahnhofe ab zu übernehmen und ist dafür verantwortlich, daß die unter 2, 4 bis 8 gegebenen Vorschriften streng befolgt werden.

## Bekanntmachung.

Die Anlieferung der Gasohlen für die hiesige Gasanstalt an 194000 Centner für das Jahr 1863 soll im Wege der Submission vergeben werden. Die Bedingungen sind im Locale der Gasanstalt einzusehen; die Preisforderungen sind an Herrn Director Westerholz versiegelt zu übersenden.

Leipzig den 25. October 1862.

Des Rathes der Stadt Leipzig Deputation zur Gasanstalt.

## Holzauction.

Dienstag den 28. d. Mts. Vormittags 9 Uhr sollen auf dem freien Plage vor dem Place de repos mehrere Klafter Brennholz und zwei sechsbellige Raufstücke Wappelholz gegen sofortige baare Zahlung an den Meistbietenden verkauft werden. Die Käufer haben das erkaufte Holz ungesäumt abzufahren.

Leipzig, den 26. October 1862.

Die Deputation des Rathes zu den Anlagen.